
Dieser Artikel erschien in der Zeitschrift "Die Praxis des Familienrechts", FamPra.ch 2/2003, S. 260 ff., Stämpfli Verlag AG

Mediation bei häuslicher Gewalt?

von Gabriella Matefi, lic. iur., Advokatin und Mediatorin,
Sekretärin der Vormundschaftsbehörde, Aarau

I. Die Bedeutung häuslicher Gewalt in der Schweiz

Laut einer Schweizerischen Untersuchung aus dem Jahr 1995¹ erleben rund ein Viertel aller Frauen zwischen 20 und 60 Jahren körperliche und sexuelle Gewalt in einer Partnerschaft. In diese Zahl nicht einbezogen ist Gewalt an Gegenständen, psychische Gewalt, Beschimpfungen, Drohungen, die der physischen Gewalt am Opfer selber in der Regel vorangehen. Ein grosser Anteil der Konflikte in Partnerschaften ist somit von männlicher Gewalt geprägt.

II. Dynamik und Auswirkung körperlicher Gewalt in einer Partnerschaft

Häusliche Gewalt ist geprägt von der Tatsache, dass verschiedene Misshandlungsformen (psychische, ökonomische, sexuelle, körperliche) ineinander übergehen. Die körperliche Gewalt steht meist am Ende einer längeren Geschichte von Kontrolle, Einschüchterung und Bedrohung. Am Anfang stehen in der Regel psychische und ökonomische Beeinträchtigungen, z.B. dadurch, dass der Mann über das Familieneinkommen bestimmt, der Frau materielle Mittel entzieht, ihr verbietet zu arbeiten, ihr persönliche Fähigkeiten abspricht, ihr Beziehungsnetz ablehnt. Mit diesen Mitteln wird die Frau kontrolliert und isoliert. Die erste Handlung mit körperlicher Gewalt wird oft als Einzelfall entschuldigt und nicht als Warnsignal für den Beginn einer gewalttätigen Beziehung erlebt. Diese Fehleinschätzung wird der Frau auch dadurch erleichtert, dass sich der Mann oft selbst schuldig fühlt, um Verzeihung bittet und verspricht, dass der Vorfall sich nie wiederholen werde. Umgekehrt fühlt sich das Opfer als schuldig, es sucht den Fehler bei sich selber, was ihm häufig auch vom Täter suggeriert wird ("Wenn du mich nicht provoziert hättest...." etc.). Es folgt eine Phase der Versöhnung, die von den Beteiligten manchmal sogar als eine Art "Flitterwoche" erlebt wird. Die Dynamik des Kontrollbedürfnisses bleibt indessen bestehen, die Beschimpfungen und Drohungen nehmen wieder zu und eskalieren in

¹ GILLIOZ, Beziehung mit Schlagseite, Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Hrsg.: SCHWEIZ. KONFERENZ DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN, Bern 1997, 22.

immer kürzeren Abständen bis zur körperlichen Gewalt, auf welche wiederum eine Phase der Reue und Versöhnung folgt². Je länger die Gewalt andauert, desto mehr verliert die Frau ihr Selbstbewusstsein, sie fühlt sich entwertet, empfindet Scham und fühlt sich an der Situation schuldig³. Hinzu kommt häufig eine ökonomische und soziale Abhängigkeit vom Partner - welche von diesem unter Umständen gezielt aufgebaut wurde -, die die Frau dazu treibt, immer wieder zum Gewalttäter zurück zu kehren. Besonders zugespitzt ist diese Abhängigkeit bei Frauen mit Kindern, ohne berufliche Ausbildung oder bei Ausländerinnen ohne eigenes soziales Netz. Diese Rückkehr zum Täter stösst ihrerseits auf Unverständnis in der Umgebung, welche unter Umständen helfend beigestanden hat. Zudem schämt sich die Frau gleichzeitig selber auch dafür, dass sie zum schlagenden Partner zurück kehrt, und wagt noch weniger, bei erneuter Gewalt Hilfe zu holen.

Bekannt ist, dass sowohl Täter wie Opfer häufig selber aus familiären Strukturen kommen, wo Gewalt angewendet wurde. Sei es, dass sie selber misshandelt wurden, sei es, dass sie als Kinder miterlebt haben, wie der Vater die Mutter misshandelte. Ein weiteres wichtiges Merkmal von Gewaltbeziehungen ist zudem, dass vor allem die Männer sehr traditionell patriarchale Vorstellungen über das Geschlechterverhältnis haben und den Frauen diese Geschlechterrolle aufzwingen⁴.

III. Der gesellschaftliche Umgang mit häuslicher Gewalt

Bis ins letzte Jahrhundert stand dem Mann das Recht zu, Frau und Kinder körperlich zu züchtigen. Hintergrund zu diesem Recht bildete die Vorstellung, dass im häuslichen Bereich der Mann über seine Familie zu herrschen habe. Der häusliche Bereich wurde als Privatsphäre betrachtet, in welche die Gesellschaft sich nicht einmischte. Ein deutliches Symbol für diese Ideologie der Nichteinmischung in die häusliche Sphäre bildet die erst kürzlich abgeschaffte Straffreiheit der Vergewaltigung in der Ehe, die auch heute noch gegenüber dem allgemeinen Straftatbestand privilegiert ist. Die Trennung von Privat und Öffentlich zeigt sich auch darin, dass körperliche Gewalt, solange sie nicht zu einer schweren, d.h. bleibenden Schädigung führt, von den Strafverfolgungsbehörden nur auf Antrag verfolgt wird und innert drei Monaten nach der Tat angezeigt werden muss.

² Mag. GLAESER, Mediation bei Gewalt in Partnerbeziehungen, Aussergerichtlicher Tatausgleich, Bezug: Ferdinand-Porsche-Strasse 8/1, 5020 Salzburg, Österreich, 1 f. mit Hinweisen.

³ GLAESER (Fn. 2), 6.

⁴ GILLIOZ (Fn. 1), 49.

Aus ausländischen wie auch aus Schweizer Studien⁵ ist bekannt, dass Polizei und Strafverfolgungsbehörden bei häuslicher Gewalt nur sehr widerwillig eingreifen. Fälle von häuslicher Gewalt werden als "Familienstreitigkeiten" taxiert und die Haltung der Polizei besteht/bestand in der Regel darin zu versuchen, die Parteien zu versöhnen und für den Moment ruhig zu stellen. Frauen, die Anzeigen gegen den gewalttätigen Partner einreichen, werden nicht nur von ihren Partnern sondern auch von den Behörden dazu überredet, ihre Anzeige zurück zu ziehen. Entsprechend mager sieht in der Regel die Beweislage aus, so dass schliesslich die meisten Fälle eingestellt werden. Diese "Laisser-faire"-Haltung der staatlichen Organe und der Öffentlichkeit reflektiert eine enorme Tabuisierung und Verharmlosung des Problems der häuslichen Gewalt.

IV. Neue Interventionsprojekte^{5a}

Ein erster Schritt zur Enttabuisierung häuslicher Gewalt bestand in der Schaffung von Häusern für geschlagene Frauen durch Feministinnen in den 1980er Jahren. Aus diesen Kreisen entstand zuerst in den USA eine Bewegung, die sich auch darum bemühte, staatliche Stellen zu einem aktiven und koordinierten Vorgehen bei häuslicher Gewalt zu bringen. berühmt ist das "Domestic Abuse Intervention Project" von Duluth, welches für Europa (Deutschland, Österreich, Schweiz) Vorbildcharakter hat. Heute kennen verschiedene Schweizer Kantone (z.B. Basel-Stadt, Baselland, Bern, Zürich, Fribourg) solche Interventionsprojekte - allerdings in sehr viel bescheidenerer Form - welche für alle Behörden, die bei häuslicher Gewalt eine Rolle spielen können, folgende Devise aufstellen: "Gewalt stoppen, Opfer schützen, Zukünftige Gewalt verhindern". Die Botschaft der Initiantinnen lautete: Solange der Staat häusliche Gewalt nicht genau so deutlich sanktioniert wie andere Formen von Gewalt, macht er sich zum Komplizen männlicher Gewalt in Paarbeziehungen. Häusliche Gewalt muss den Nimbus des "Kavaliers-Delikt" verlieren.

Konkret zielen solche Interventionsprojekte darauf ab, dass Berufsleute, die häusliche Gewalt erkennen können (Behördenmitglieder, Ärzte/innen etc.) das Thema ansprechen, Beweise sichern und Hilfe anbieten. Die Polizei und Strafverfolgungsbehörden sollen professionell, rasch und unzweideutig auf häusliche Gewalt reagieren, den Täter und nicht das Opfer entfernen, Beweise sichern und das Opfer an zuständige Hilfsangebote weiter weisen. In

⁵ GLOOR/MEIER, Staatliche Interventionen bei Gewalt im sozialen Nahraum. Eine empirische Untersuchung zum Handeln der Polizei, in: EISNER/MANZONI (Hrsg.), Studien zur Entwicklung und Wahrnehmung staatlicher Reaktion, Chur/Zürich 1998, 161 ff.

^{5a} Vgl. zum Ganzen BÜCHLER, FamPra.ch 2000, 583 ff.

Österreich beispielsweise wurde eine neue Gesetzgebung eingeführt, die erlaubt, dass Täter von der Polizei sofort aus der Wohnung gewiesen werden. Diese zivilrechtliche Wegweisung kann danach in einem raschen gerichtlichen Verfahren bestätigt werden. Die Behörden kontrollieren von sich aus die Einhaltung der Wegweisungsverfügungen. Flankiert werden die rechtlichen Schritte von einem System von staatlich finanzierten Hilfsangeboten für das Opfer und für den Täter⁶. Ein weiteres wichtiges Anliegen bildet die Verfolgung von häuslicher Gewalt von Staates wegen. Aufgrund einer parlamentarischen Initiative von M. von Felten liegt zur Zeit in der Schweiz ein - teilweise nur bedingt befriedigender - Gesetzesentwurf vor⁷. Damit würde das Opfer von der Verantwortung für das Strafverfahren gegen den Täter entbunden und dadurch sehr viel weniger erpressbar.

Auch wenn diese Initiativen auf eine Stärkung der Strafverfolgung abzielen, so sind sie doch auf ein modernes Sanktionsverständnis ausgerichtet. Ziel ist, dass die Gewalt aufhört, weshalb auch intensiv an Programmen zur Persönlichkeitsbildung der Täter gearbeitet wird, deren Besuch eine Strafe ersetzen kann. Parallel dazu wird daran gearbeitet, die Beratungs- und Begleitangebote für die Opfer auszubauen und finanziell abzusichern.

V. Was ist Mediation?

Mediation ist ein aussergerichtliches Konfliktlösungsverfahren, das in der 1960er und 1970er Jahren in den USA entwickelt worden ist und dort in vielen Lebensbereichen angewendet wird. Seither wird Mediation mit Erfolg in Australien und zunehmend auch im europäischen Raum praktiziert.

Wörtlich übersetzt bedeutet "mediation" "Vermittlung". Gemeint ist die Vermittlung in Konflikten zwischen zwei oder mehreren Parteien durch unparteiische Dritte, die von allen Seiten akzeptiert werden. In der Mediation sollen von den Beteiligten vernünftige, kreative, interessen-, bedürfnis- und zukunftsbezogene Lösungen gefunden werden. Im Mediationsverfahren steht nicht im Vordergrund, wer Recht hat, sondern wie im Interesse aller Beteiligten eine optimale Lösung gefunden werden kann. Es sollen gewinnbringende Ergebnisse bei der Konfliktlösung für alle Beteiligte erarbeitet werden.

⁶ Vgl. die ausführliche Beschreibung dieses Systems bei LOGAR, Halt der Männergewalt - Wegweisende Gesetze in Österreich, Streit, Feministische Rechtszeitschrift 1999, 99 ff.; auch GLAESER (Fn. 2), 2.

⁷ Parlamentarische Initiative Gewalt gegen Frauen und sexuelle Gewalt in der Ehe als Offizialdelikt, Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 27. August 2001, www.admin.ch.

Die Mediatorin (der Mediator) hilft den Parteien, eine einvernehmliche Lösung ihrer Probleme zu finden. Sie vermittelt ohne Entscheidungsbefugnis. Sie kann weder einen Schiedsspruch noch ein Urteil sprechen. Es liegt an den Parteien selbst, eine ihren Interessen optimal entsprechende Problemlösung zu erarbeiten.

Die Mediatorin (der Mediator) darf die Verhandlungen nicht inhaltlich sondern nur verfahrensmässig steuern. Sie hört sich die Anliegen aller Beteiligten an, lässt sie ihre Gefühle ausdrücken und versucht die ähnlichen Interessen der Teilnehmenden zu klären und zu koordinieren. Die in der Mediation angewandten Verfahren, Methoden und Techniken sind Gesprächs- und Verhandlungshilfen für die Parteien. Über den Inhalt der Mediation wird Stillschweigen bewahrt. Da die Gespräche vertraulich sind, können sich die Parteien frei äussern. Sie können die Mediation wegen ihrer Freiwilligkeit jederzeit abbrechen, wenn sie die Fortführung nicht mehr für sinnvoll halten.

Die Mediation läuft in der Regel in fünf Phasen ab: die Beratung und Vereinbarung zum Verfahren, die Bestandesaufnahme, die Arbeit am Konfliktstoff, die Entwicklung von Optionen und die Einigung. Das Ergebnis der Mediation kann in einer Schlussvereinbarung festgehalten werden, wenn beide Parteien dies wünschen.

Dadurch dass die Parteien eine eigene Lösung ihrer Konflikte suchen, wird die Akzeptanz einer Regelung gesteigert. Die Parteien gelangen in der Regel schneller und kostengünstiger zu einer Lösung. Diese ist zudem tragfähiger und dauerhafter als eine erstrittene.

VI. Mediation in Konfliktsituationen mit Gewalt

Aktuelle Theorien zu Mediation arbeiten mit den Konflikttheorien und dem sogenannten Eskalationsmodell von Glasl⁸. Ab einer gewissen Eskalationsstufe eines Konfliktes, welche Gewalt beinhalten kann, ist nach allgemeiner Auffassung Mediation nicht mehr möglich, da die Parteien die Fähigkeit verloren haben, Alternativen zu ihrem Konflikt zu denken. Eine Konfliktregelung könne in dieser Situation nur mehr mit Hilfe einer Machtintervention in Gang kommen.

⁸ SCHMID/BERG, Beraten mit Kontakt, Offenbach 1995, 322 ff.

Ganz allgemein wird Mediation bei starkem Machtungleichgewicht als eher ungeeignetes Instrument der Konfliktregelung betrachtet. Ein Autor schreibt beispielsweise bei seinen allgemeinen Ausführungen, dass ein Machtungleichgewicht für die Mediation hinderlich sei⁹. In der speziellen Abhandlung zur Scheidungsmediation vertritt derselbe Autor hingegen die Meinung, die Übermacht, die in der Regel der Ehemann gegenüber der Ehefrau habe, müsse in Kauf genommen werden, da es bei der Scheidung um die Zukunft der Kinder gehe. Allerdings sieht auch dieser Autor für den Ausgleich des Ungleichgewichts gewisse Spezialregeln vor¹⁰.

Unbestritten ist, dass bei einem grossen Machtgefälle zwischen den Parteien die Allparteilichkeit der Mediatorin insofern relativiert werden kann, als es ihre Aufgabe ist, der schwächeren Partei zu mehr Ressourcen zu verhelfen (sog. empowerment). Diese Partei soll mit zusätzlicher rechtlicher, fachlicher oder psychologischer Beratung soweit gestützt werden, dass beide Parteien mit möglichst gleichwertiger "Eigenmacht" ausgestattet sind. Das Gebot der Allparteilichkeit verlangt freilich, dass solches durch die Mediatorin initiierte empowerment zwischen den Parteien transparent ist.

Mediation als selbstverantwortliche Form der Konfliktbewältigung ist primär nicht auf Konflikte mit Gewalt und grossem Machtgefälle ausgerichtet. Gleichzeitig gibt es jedoch durchaus Aspekte in der Mediationstechnik, die zu einer Deseskalation bei Gewalt in nahen Beziehungen beitragen können. Im Folgenden sollen deshalb Risiken und Chancen von Mediation bei häuslicher Gewalt dargestellt und Rahmenbedingungen herausgearbeitet werden, innerhalb derer Mediation Anwendung finden kann.

VII. Risiken von Mediation bei häuslicher Gewalt

1. Der politisch-gesellschaftliche Prozess, der zur Zeit in Form der verstärkten Interventionsstrategien gegen häusliche Gewalt angelaufen ist, könnte durch Mediationsangebote, die an die Stelle strafrechtlicher Massnahmen treten, unterlaufen werden. Mit viel Mühe wird beispielsweise in der Polizeischulung daran gearbeitet, dass es nicht Aufgabe der Polizei ist zu vermitteln, sondern die Gewalt zu beenden und das Opfer zu schützen. Die systematische Mediation von häuslicher Gewalt könnte die

⁹ BREIDENBACH, Mediation, Struktur, Chancen und Risiken von Vermittlung im Konflikt, Köln 1995, 252 ff.

¹⁰ BREIDENBACH (Fn. 9), 284.

Ernsthaftigkeit und Bedrohlichkeit familiärer Gewalt erneut in Frage stellen und deren gesellschaftliche Ächtung relativieren.

2. Opfer häuslicher Gewalt stehen am Ende eines langen Prozesses, in dessen Verlauf sie häufig sämtliche Fähigkeiten zur Selbstbehauptung, Selbstwertgefühl, ökonomische Unabhängigkeit, Artikulationsfähigkeit sowie ihr soziales Netz verloren haben. Sie haben nur noch einen Wunsch: dass die Gewalt aufhöre, dass sie selber überleben. In dieser Situation besteht die Gefahr, dass das Opfer trotz empowerment einseitig zu viele Kompromisse eingeht, dass es vor lauter Angst und Wut seine Interessen nicht formulieren kann.
3. Opfer einer Gewaltbeziehung fühlen sich vom Täter häufig derart bedroht und sich selber so geschwächt, dass allein das physische Zusammensein mit dem Täter im gleichen Raum für sie unerträglich ist.
4. Eine gescheiterte Mediation verstärkt die Versagensgefühle des Opfers.
5. Das Mediationskonzept, die konsensuale Suche nach einer gemeinsamen Lösung, steht in diametralem Gegensatz zum Handlungsmuster des Täters. Der Täter hat gelernt, seine Positionen mittels Kontrolle und Gewalt durchzusetzen. Ehrlichkeit und Transparenz gehören nicht zu seinem Verhaltensrepertoire. Er ist im Gegenteil häufig sehr raffiniert darin geschult, die Umgebung, die dem Opfer helfen sollte, zu täuschen. In der Täterpsychologie wird vom sogenannten "grooming" gesprochen. Dies ist ein Prozess, in welchem der Täter die Umgebung des Opfers genau beobachtet und testet. Er beginnt mit kleinen Übergriffen um zu schauen, ob das Umfeld das Opfer schützt oder ob es wegschaut. Schlagende Männer zeigen durchgängig das Bestreben, sich zu Opfern zu machen und die Schuld an der Gewalt der Frau zu geben¹¹.
6. Gewaltanwendung in Paarbeziehungen beruht auf massiven Persönlichkeitsdefiziten, die durch den Beziehungsverlauf noch erheblich verstärkt werden. Mediation als befristete und auf bestimmte Themen sich beziehende Bewältigungsmethode greift bei diesem Problemkreis zu kurz.

¹¹ GLAESER (Fn. 2), 5.

7. Mit einer starken empowerment-Strategie, die bei häuslicher Gewalt notwendig ist, verliert die Mediatorin ihre Allparteilichkeit und damit ein Kernelement der Mediation.
8. Eine in der Mediation erzielte Vereinbarung kann nur beschränkt überwacht werden. Auch die Sanktion von Verstössen gegen die Vereinbarung kann nicht mit der gleichen Autorität geschehen wie im Strafrecht.
9. Wird Mediation als Alternative zu strafrechtlichen und Sicherungsmassnahmen durchgeführt, steigt für das Opfer die konkrete Gefahr weiterer Gewalthandlungen. Mediation bietet keinen Schutz vor Gewalt.
10. Die Konfrontation des Täters mit seinem Tun kann seine Aggressivität steigern und das Opfer sogar einer höheren Gefahr aussetzen, wie wenn keine Mediation durchgeführt würde.
11. Die Angst des Täters, die Kontrolle über das Opfer zu verlieren, kann auch die Mediatorin der Gefahr von Gewalt aussetzen.
12. Mediation erweckt den Anschein, dass Gewalt verhandelbar ist. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist indessen ein unverzichtbares Grundrecht.
13. In den seltensten Fällen sind Täter freiwillig zu einer Mediation bereit.

VIII. Chancen für Mediation bei häuslicher Gewalt

1. Das Potential strafrechtlicher Massnahmen, Menschen zu verändern, d.h. den Täter davon abzubringen, seine Partnerin zu kontrollieren, ist relativ gering.
2. Mediation schliesst nicht von vorneherein aus, dass der Staat resp. die Gesellschaft vergangene Gewaltanwendung des Täters sanktioniert. Mit anderen Worten: strafrechtliches und mediatives Vorgehen Können und müssen sich ergänzen.
3. Gerade während der "Entschuldigungsphase" im Gewaltkreislauf kann mit mediativer Arbeit angesetzt werden.

4. Mediation ist eine Chance für Frauen, die nicht aus der Gewaltbeziehung aussteigen wollen/Können oder wieder zum Täter zurück kehren wollen.
5. Mediation kann unter Umständen ein menschlicherer und über die Beziehungsknüpfung besser gesicherter Weg sein, eine von Gewalt gekennzeichnete Beziehung aufzulösen.
6. Täter sind sehr erfinderisch darin, ihre Gewalt zu rechtfertigen. Wird ein Mediationsversuch vom Täter als Begründung für erneute Gewalthandlungen vorgebracht, so muss dies wohl eher als Vorwand bezeichnet werden. Das Opfer ist ohne Mediation genau so bedroht. Die Mediation kann mit entsprechenden Schutzmechanismen ausgestattet werden. Einen absoluten Schutz gibt es nirgends für niemand. Die These, dass Mediation spezifisch die Gewaltbereitschaft des Täters erhöht, ist wenig glaubhaft.
7. Gewisse Themen, wie z.B. die Gewalt selber, können und müssen in der Mediation als nicht verhandelbar erklärt werden.
8. Strafverfahren, mit den teilweise sehr unsensiblen AkteurInnen und den restriktiven Rahmenbedingungen sind für Frauen häufig ein grosser Stress und eine grosse Belastung. Viele Opfer sind auch davon überfordert, Auslöserin staatlicher Sanktion gegen ihren Partner zu sein.
9. In vielen Konstellationen häuslicher Gewalt müssen die Parteien auch künftig zusammen wirken, beispielsweise wenn noch eine Scheidung durchzuführen ist oder wenn sie gemeinsame Kinder haben. Auch strafrechtliche Massnahmen können das Opfer nicht auf die Dauer vor dem Täter schützen. Jedes Opfer muss sich deshalb damit auseinandersetzen, dass es potentiell in Zukunft wieder mit dem Täter zu tun haben könnte. Schlimmstenfalls in Form von erneuter Gewaltanwendung seitens des Mannes. Damit ist eine wichtige Voraussetzung für Mediation, nämlich die "gemeinsame Zukunft" bei häuslicher Gewalt meistens gegeben.
10. Mediation wird häufig mit Parteien durchgeführt, die nicht ganz freiwillig am Prozess teilnehmen (z.B. Arbeitsbereich). Die Verknüpfung der erfolgreichen Teilnahme des Täters an der Mediation mit strafrechtlichen Erleichterungen kann ihn unter Umständen zu einer Teilnahme bewegen. Ein solcher Zwang schliesst, wenn er nicht von der Mediatorin aus kommt, eine Mediation nicht aus.

11. Mediation schliesst nicht aus, dass die Parteien auch an ihren persönlichen Problemen, z.B. im therapeutischen Rahmen, arbeiten. Mediation kann sie eventuell zumindest zur Einsicht führen, dass derartige Massnahmen sinnvoll wären.
12. Mediation kann speziell auf empowerment ausgerichtet werden und z.B. das Opfer ermutigen und darin unterstützen, weitere Hilfsmassnahmen in Anspruch zu nehmen, wie rechtliche oder psychologische Beratung.
13. Mit Mediation kann zumindest versucht werden, dem Opfer aus seiner Sprachlosigkeit heraus zu helfen.
14. Mittels spezieller Schulung und Supervision kann die Mediatorin lernen, Vereinnahmungen des Täters zu durchschauen.
15. Mediation schliesst weitere Schutzmassnahmen zugunsten des Opfers nicht aus.

IX. Rahmenbedingungen für Mediation bei häuslicher Gewalt

1. Mediation bei häuslicher Gewalt sollte durch ein Co-Mediationsteam bestehend aus einer Frau und einem Mann durchgeführt werden. Das Mediationsteam kann besser die Allparteilichkeit wahren, trotz klarem empowerment zu Gunsten des Opfers. Es kann damit der Angst, die/der MediatorIn verstehe die Gegenseite besser, entgegengewirkt werden. Zudem können sich die MediatorInnen gegenseitig besser stützen, beobachten und z.B. Vertuschungsmanöver des Täters erkennen. Bei häuslicher Gewalt werden die MediatorInnen mit einer riesigen Flut von schlimmen Geschichten und Gefühlen konfrontiert. Diese zu spiegeln und reflektieren kann besser zu Zweit bewältigt werden. In einem Zweierteam können zudem Techniken von Verständnis und Konfrontation mittels einer Rollenverteilung besser kombiniert werden. Auch rein physisch kann ein Zweierteam mit einem einzelnen Täter eher zur Not fertig werden. Schliesslich wirkt das Team als gleichberechtigtes Paar für die Parteien als Vorbild.
2. Die MediatorInnen müssen speziell auf die Problematik häuslicher Gewalt geschult sein. Dazu gehören Fragen der Gleichstellung der Geschlechter, Rollenvorstellungen und auch der Umgang mit Scham.

3. Das Thema Gewalt, Gleichberechtigung und Vorstellungen über Geschlechterrollen muss vom Mediationsteam eingebracht werden.
4. Gegenüber Gewalt darf keine neutrale Haltung eingenommen werden. Gewalt ist klar zu verurteilen. Nicht aber der Täter, der sie ausübt oder das Opfer, das Gewalt zulässt. Die Unzulässigkeit von Gewaltanwendung muss als nicht verhandelbar erklärt werden.
5. Um die Mediationsfähigkeit der Parteien, Schutzmassnahmen zu Gunsten der Frau, Stützung durch das Umfeld etc. und insbesondere auch das Gewaltpotential des Mannes abzuklären, müssen vor Beginn der Mediation separate Abklärungsgespräche geführt werden. Im österreichischen ATA-Modell überwiegen diese Gespräche sogar gegenüber den eigentlichen Mediationsgesprächen¹².
6. Bei Mediation häuslicher Gewalt muss unter Umständen auch zum Instrument von indirekten Vermittlungsgesprächen gegriffen werden. Das kann bedeuten, dass beispielsweise für das Opfer eine Vertrauensperson am Gespräch teilnimmt.
7. Die MediatorInnen müssen ganz praktisch wissen, wie sie sich bei auftretender Gewalt verhalten. Je nach Einschätzung der Gefährlichkeit des Mannes sind für die Mediation spezielle Schutzmassnahmen zu treffen (z.B. Notfallknopf o.Š.).
8. Beiden Parteien ist individuelle psychologische Beratung zu empfehlen und Hilfe beim Organisieren und Finanzieren zu bieten.
9. Die rechtliche Vertretung der Frau ist sicherzustellen.
10. Unter Umständen ist die Teilnahme externer BeraterInnen an den Mediationssitzungen zuzulassen. Aus Gründen der Gleichbehandlung muss dies wohl für beide Parteien gelten, wobei sich in diesem Fall Vorgespräche mit den BeraterInnen aufdrängen, damit diese nicht zur Eskalation beitragen.
11. Der physische Schutz der Frau und allfälliger Kinder ausserhalb der Mediationssituation muss durch die MediatorInnen geklärt werden.

¹² Vgl. GLAESER (Fn. 2), 8 ff.

12. Idealerweise sollte der Mann zur parallelen Teilnahme an einem verhaltensorientierten Täterprogramm verpflichtet werden. Unter Umständen muss dies in den Vorgesprächen ausgehandelt werden.
13. Die Mediation muss für das Opfer absolut freiwillig sein.
14. Stellen die Co-MediatorInnen fest, dass das Machtungleichgewicht weiter besteht und die Frau zu grosse Konzessionen machen will, müssen sie von sich aus die Mediation abbrechen.
15. Für Mediationen im Bereich häuslicher Gewalt muss mit einer vergleichsweise langen Verfahrensdauer gerechnet werden.
16. Gleich zu Anfang muss klargestellt werden, welches die Konsequenz erneuter Gewaltanwendung ist.
17. Die Erfahrungen in Deutschland gehen dahin, dass Mediation nicht möglich ist bei Opfern mit einer langen Gewaltgeschichte sowie Tätern, die keine Verantwortung für ihre Tat übernehmen oder an einer Suchterkrankung leiden¹³

X. Mediation und strafrechtliches Verfahren

Die Systeme von Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in Deutschland respektive Aussergerichtlichem Tatausgleich (ATA) in Österreich basieren auf der Idee, dass die Mediation das strafrechtliche Verfahren ersetzt, mit anderen Worten, dass das strafrechtliche Verfahren eingestellt wird zu Gunsten der Mediation.

In der Schweiz liegt ein Entwurf vor für die Einführung einer gesamtschweizerischen Strafprozessordnung, die ein sogenanntes Vermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft vorsieht¹⁴. Im Kanton Zürich wird zur Zeit ein Projekt unter dem Titel "Strafmediation" durchgeführt. Aus diesem Projekt sind indessen, gemäss der Projektleiterin Sylvie Berchtold, Fälle von häuslicher Gewalt wegen deren besonderer Machtkonstellation und gesellschaftspolitischer Implikation ausgeschlossen. In den schriftlichen Unterlagen findet sich freilich diese Einschränkung nicht.

¹³ RABE, Streit, Feministische Rechtszeitschrift 2002, 111, 117 f.

Der Gedanke hinter diesen Modellen ist, dass eine Normverdeutlichung, Verdeutlichung der Opferinteressen und Erreichen einer Verantwortungsübernahme beim Täter¹⁵ via Mediation besser zu erreichen ist als durch staatliche Abklärungs- und Sanktionsmassnahmen. Zudem werden Behörden und Gerichte durch dieses Verfahren von "kleinen" Fällen entlastet. Für Opfer kann der Austausch des strafrechtlichen Verfahrens durch ein Mediationsverfahren insofern auch attraktiv sein, als nebst der Belastung durch das strafrechtliche Verfahren gerade bei häuslicher Gewalt immer ein erhebliches Risiko besteht, dass die Tat nicht bewiesen werden kann, was vom Täter gerne als Beweis dafür dargestellt wird, dass das Opfer lügt.

Aufgrund des heute in der Schweiz noch sehr mangelhaften Schutzes bei häuslicher Gewalt durch das Straf- und Zivilrecht sowie durch staatlich unterstützte Beratungs- und Interventionsstellen kann Mediation in erster Linie als Alternative zu strafrechtlichen *Sanktionen* und nur in sehr restriktivem Rahmen als Alternative zur *Strafverfolgung* diskutiert werden. In einem Zeitpunkt, wo daran gearbeitet wird, der Ächtung von häuslicher Gewalt mittels des gesellschaftlich anerkannten Instrumentes der Strafverfolgung Nachachtung zu verschaffen, darf nicht leichtfertig auf dieses Instrument verzichtet werden. Entscheidet sich ein Opfer für die Durchführung einer Mediation, sollte das Strafverfahren lediglich sistiert werden. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens muss vor allem auch als Kontrollinstrument für die Einhaltung einer allfälligen Mediationsvereinbarung erhalten bleiben. Limitiert wird die Sistierung durch die im Strafrecht vorgegebenen Verjährungsfristen.

Nebst der Sistierung des Verfahrens besteht auch die Möglichkeit, dass die Teilnahme an einer Mediation und deren Erfolg von der Strafjustiz bei der Gestaltung einer allfälligen Sanktion gewürdigt wird.

Handelt es sich um ein Antragsdelikt und hat die Frau eine strafrechtliche Anzeige gegen den Mann eingereicht, sollte folglich der Rückzug der Anzeige als nicht verhandelbar erklärt werden. natürlich wäre ein Anzeigerückzug ein grosser Anreiz für den Täter, an der Mediation teilzunehmen. Da jedoch in der geltenden Schweizer Rechtslage bei den meisten Verletzungsdelikten die strafrechtliche Verfolgung von der Anzeige des Opfers abhängt, würde die Frau in der Mediation zu sehr erpressbar, wenn der Rückzug verhandelbar wäre.

¹⁴ Vorentwurf Schweizerische Strafprozessordnung, Bundesamt für Justiz, Bern, Juni 2001.

¹⁵ Vgl. BANNENBERG, TOA bei Gewalt in Paarbeziehungen, www.toa-servicebuero.de, Ziff. 5.5.

Ein Anzeigerückzug ist zudem definitiv. Es besteht somit keine Möglichkeit, die Anzeige bei Nichteinhaltung der Vereinbarung durch den Täter wieder aufleben zu lassen.

Soll die erfolgreiche Mediation die Wirkung einer Strafmilderung haben können, muss der Ausformulierung und dem Controlling der Mediationsvereinbarung resp. seiner Kommunikation an die Strafverfolgungsbehörde besondere Beachtung geschenkt werden. Auch muss es bei Nichteinhaltung Sanktionsmöglichkeiten geben. Das wichtigste Instrument dürfte dabei die Wiederaufnahme des Strafverfahrens sein. Das Thema der Ausgestaltung von Vereinbarungen bei häuslicher Gewalt müsste noch vertieft behandelt werden.

Neben denjenigen Fällen, in denen strafrechtliche Schritte eingeleitet wurden, gibt es eine grosse Anzahl von Fällen, wo Mediation bei häuslicher Gewalt eingesetzt werden kann. Zu denken ist dabei an Situationen, wo Frauen keine Anzeige erstatten, weil sie Angst haben oder weil sie in der Beziehung bleiben wollen, wo die Fristen abgelaufen sind oder die Gewaltspirale noch am Anfang, unterhalb des strafrechtlich Relevanten steht. Möglich ist auch Mediation als Hilfe zur gefahrloseren Auflösung der Beziehung oder zur Ausgestaltung der Wiederaufnahme der Beziehung.

XI. Der Entwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung im Besonderen

Die im Entwurf zur Schweizerischen StPO vorgesehene Einführung der Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens bei Antragsdelikten vermag auch bei anderen Fällen als der häuslichen Gewalt den Anforderungen, die an ein Mediationsverfahren gestellt werden, nicht zu genügen. Aus Sicht einer professionellen Mediatorin ist es höchst bedenklich, dass im Begleitbericht der in Art. 346 VE vorgesehene Vergleichsversuch mit dem Begriff von Mediation in Verbindung gebracht wird. Zum einen ist der Vergleichsversuch im Entwurf für Opfer nicht freiwillig. Bei Nichtteilnahme am Vergleichsverfahren gilt nämlich der Strafantrag als zurückgezogen (Art. 346 Abs. 2 VE). Zudem muss das Opfer bei Scheitern der Vergleichsverhandlung eine Sicherheit für Kosten und Entschädigungen leisten (Art. 347 Abs. 1 VE). Das Opfer steht somit unter Druck, einen Vergleich mit dem Täter zu finden. Ein weiteres, mit dem Mediationsverfahren unvereinbares Element bildet die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft, die über die Anklageerhebung entscheidet, die Vergleichsverhandlung selber führt. Die Staatsanwaltschaft erfüllt die Bedingungen der Neutralität und Allparteilichkeit nicht.

Das vorgeschlagene System entspricht somit in wesentlichen Punkten nicht den Bedingungen, die an eine Mediation zu stellen sind. Gänzlich ungeeignet ist es für den

Ausgleich zwischen Täter und Opfer bei häuslicher Gewalt. An diese besondere Deliktsform wurde bei der Ausarbeitung des Entwurfes offensichtlich überhaupt nicht gedacht.

XII. Erfahrungen mit Modellen des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) bei häuslicher Gewalt

In Österreich wird vom Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit, Salzburg, ein spezielles Modell von aussergerichtlichem Tausgleich (ATA) bei Gewalt in privaten Beziehungen angewendet. Der Ablauf dieser Mediationsform zeigt indessen gegenüber den "üblichen" Mediationen erhebliche Besonderheiten auf, die sich weitgehend mit den weiter oben skizzierten Rahmenbedingungen decken. Die Co-MediatorInnen führen gemeinsam mehrere Einzelgespräche mit jeder Partei sowie mit den Begleitinstitutionen/-personen, bevor es zu einem mediativen Gespräch mit beiden Parteien kommt. Zudem übernehmen sie die aktive Überwachung der ausgehandelten Vereinbarung. Mediation wird hier als ein Mosaikstein in einem ganzen System von Hilfs- und Unterstützungsangeboten gesehen, dem eindeutig nur ein vermittelnder Auftrag zukommt¹⁶.

Wird zudem berücksichtigt, dass Österreich mittlerweile ein ausgebautes straf- und zivilrechtliches Opferschutzsystem kennt und dass Körperverletzung ein Officialdelikt ist, so ist das Ergebnis der Evaluation der ATA-Fälle bei Gewalt in privaten Partnerschaften, welches sehr positiv ausgefallen ist, glaubwürdig und ermutigend. Das System ist jedoch nicht zu vergleichen mit der heutigen schweizerischen Situation.

Die von B. BANNENBERG berichteten Erfahrungen in Deutschland scheinen bisher eher "gemischt" zu sein. Allerdings berichtet sie nicht detailliert über die Rahmenbedingungen, mit welchen bei häuslicher Gewalt mediiert wurde¹⁷. Insgesamt kommt auch diese Autorin, die mit den Besonderheiten von häuslicher Gewalt offensichtlich gut vertraut ist, zum Schluss, dass Mediation bei häuslicher Gewalt unter restriktiven Bedingungen eingesetzt werden sollte.

Ein grösseres Modellprojekt aus Hamburg, von welchem H. RABE¹⁸ berichtet, wurde offenbar im Zeitpunkt des Verfassens des Artikels der zitierten Autorin noch nicht ausgewertet. H. RABE kommt in ihrer Würdigung der aktuellen Literatur zum Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt zu ähnlichen Ergebnissen wie der vorliegende Artikel.

¹⁶ GLAESER (Fn. 2), 11.

¹⁷ BANNENBERG (Fn. 15), 5.2.

¹⁸ RABE (Fn. 13), 117 f.

Zusammenfassung: Der Aufsatz stellt zunächst die spezielle Konfliktsituation bei häuslicher Gewalt sowie die Mediation als neuartige Konfliktvermittlungstechnik vor. Sodann werden Argumente für und wider Mediation bei häuslicher Gewalt diskutiert und ein Katalog von Kriterien zusammen gestellt, die erfüllt sein müssen, um Konflikte mit Gewaltanwendung in sozialen Nahbeziehungen mittels Mediation bearbeiten zu können. Schliesslich befasst sich der Beitrag kritisch mit dem im Entwurf zur gesamtschweizerischen Strafprozessordnung vorgesehenen Vermittlungsverfahren.